

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 4. März 1980

9. Stück

10. Verordnung: Kostenersatz gemäß § 11 des Datenschutzgesetzes.

10.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 29. Jänner 1980 über den pauschalierten Kostenersatz im Sinne des § 11 des Datenschutzgesetzes

Auf Grund der §§ 5 Abs. 1 und 11 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, wird nach Anhörung des Datenschutzzrates verordnet:

§ 1. Diese Verordnung gilt für den vom Magistrat der Bundeshauptstadt Wien als Auftraggeber (§ 3 Z. 3 DSG) im öffentlichen Bereich geführten oder veranlaßten Datenverkehr.

§ 2. Für die Erteilung einer Auskunft im Sinne des § 11 Abs. 1 DSG werden folgende pauschalierte Kostenersätze festgesetzt:

1. Für jede Auskunft über Daten des Betroffenen aus aktuellen Datenbeständen: 100 S je Verarbeitung im Sinne des § 8 DSG. Aktuelle Datenbestände sind solche, die im Kalenderjahr des Einlangens des Antrages angelegt oder fortgeführt werden, überdies bei Einlangen des Antrages im Jänner auch die Datenbestände des unmittelbar vorangehenden Kalenderjahres;
2. für jede Auskunft über Daten des Betroffenen aus früheren als den in Z. 1 angeführten Datenbeständen: 500 S, für jeden Jahresdatenbestand einer Verarbeitung.

§ 3. (1) In berücksichtigungswürdigen Fällen z. B. Einkommen unterhalb des Richtsatzes für Ausgleichszulagen nach dem ASVG) ist kein Kostenersatz zu entrichten.

(2) Wirkt der Betroffene durch entsprechende Angaben mit, die Auskunft einfach und kosten-

sparend zu gestalten, so können die im § 2 angeführten Sätze — unbeschadet des Abs. 1 — ermäßigt oder nachgelassen werden.

§ 4. (1) Die Auskunft ist entweder durch unmittelbare Ausgabe der gespeicherten Daten oder, sofern dies notwendig erscheint, in einer allgemein verständlichen Form schriftlich zu erteilen (§ 11 Abs. 1 DSG).

(2) Auch eine Auskunft, daß keine Daten des Betroffenen in einer Verarbeitung vorhanden sind, unterliegt der Kostenersatzpflicht im Sinne dieser Verordnung.

§ 5. Bei der Stellung des Auskunftsantrages ist die Entrichtung des Kostenersatzes durch Vorlage des Einzahlungsbeleges nachzuweisen. Andernfalls hat eine Bearbeitung des Auskunftsantrages zu unterbleiben.

§ 6. Ein geleisteter Kostenersatz ist zurückzuerstatten, wenn Daten rechtswidrig ermittelt, verarbeitet oder übermittelt werden oder wenn die Auskunft sonst zu einer Richtigstellung geführt hat. Nicht als Richtigstellung ist es anzusehen, wenn die unrichtigen Daten auf Angaben des Betroffenen selbst beruhen.

§ 7. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auf diejenigen Fälle nicht anzuwenden, in denen gesetzlich besondere Auskunftsrechte außerhalb des Datenschutzgesetzes festgelegt sind.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

i. V. Fröhlich-Sandner